

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung – KoV)

Die Evangelische Landeskirche in Baden

und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg schließen,

um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihnen im Bundesland Baden-Württemberg gelegenen Kirchengebieten,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Landeskirchen zu stärken, und
- im Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

die folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Unberührt bleibt die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Dritten, insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, und mit der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 2 Grundsatz, Formen und Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg arbeiten in verschiedenen Formen und Bereichen vertrauensvoll zusammen, da nach ihrer gemeinsamen Überzeugung

der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann. Die Zusammenarbeit geschieht sowohl auf der Ebene der Landessynoden als auch der Evangelischen Oberkirchenräte.

(2) Die Zusammenarbeit geschieht insbesondere in den Formen der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen, der gemeinsamen Dienststellen, der Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche, der gemeinsamen Gremien, der förmlichen Absprachen und der sonstigen (informellen) Zusammenarbeit.

(3) Die Zusammenarbeit kann und soll in allen Bereichen kirchlichen Handelns erfolgen, die hierfür geeignet sind.

(4) In jedem Bereich der Zusammenarbeit ist zu prüfen, welche Form der Zusammenarbeit geeignet ist.

§ 3 Gemeinsame Beteiligung an juristischen Personen

Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen soll erfolgen, wenn eine juristische Person für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

§ 4 Gemeinsame Dienststellen

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Dienststellen soll erfolgen, wenn eine gemeinsame Dienststelle für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land Baden-Württemberg und zur Verbesserung der gegenseitigen Information wurde die gemeinsame Dienststelle der bzw. des Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung mit Sitz in Stuttgart gebildet.

(3) Zur Verbesserung der evangelischen Rundfunkarbeit wurde das gemeinsame Landespfarramt für Rundfunk und Fernsehen eingerichtet.

§ 5 Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der Erfüllung bestimmter Aufgaben durch eine Landeskirche soll erfolgen, wenn die Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Aufgabe des Kirchensteuerservicetelephons wird von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gegen Kostenerstattung auch für die Evangelische Landeskirche in Baden erfüllt.

§ 6

Gemeinsame Gremien

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien soll erfolgen, wenn das gemeinsame Gremium für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien erfolgt in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg, in der Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission der Evangelischen Oberkirchenräte in Karlsruhe und Stuttgart und in dem Koordinierungsausschuss für das Lernmittelbegutachtungsverfahren.

§ 7

Förmliche Absprachen

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der förmlichen Absprache soll erfolgen, wenn diese für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Förmliche Absprachen bestehen in der Rahmenvereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und in der Vereinbarung über die Kooperation der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg mit der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen.

(3) Eine förmliche Absprache soll zur Erprobung einer verbindlichen Partnerschaft zwischen dem Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe und dem Pädagogisch-theologischen Zentrum in Stuttgart abgeschlossen werden.

§ 8

Sonstige Zusammenarbeit

(1) Die sonstige Zusammenarbeit soll erfolgen, wenn der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann und eine engere Form der Zusammenarbeit nicht erforderlich ist.

(2) Derzeitig erfolgt die sonstige Zusammenarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Regelmäßige Gespräche beider Landesbischöfinnen bzw. Landesbischöfe, der Direktorin bzw. des Direktors und der Geschäftsleitenden Oberkirchenrätin bzw. des Geschäftsleitenden Oberkirchenrats;
- Staatskirchenvertragliche Beziehungen zum Land Baden-Württemberg;
- Arbeitskreis für Europafragen der badischen und württembergischen Landeskirche;

- Evangelische Fachhochschule Freiburg und Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg;
- Termin und Öffentlichkeitsarbeit (mit gemeinsamem Logo und abgestimmtem Material) für die Kirchenwahlen; zu den Besprechungen der jeweiligen Landeskirche zum Thema Kirchenwahlen wird auch eine Vertretung der anderen Landeskirche eingeladen;
- Pressemitteilungen und Verlautbarungen, die beide Landeskirchen betreffen, werden von den beiden Pressestellen in Kooperation mit dem Evangelischen Büro abgestimmt;
- Zusammenarbeit im Bereich Lizenzierung privater Radio- und Fernsehsender, Abstimmung mit der Landesanstalt für Kommunikation;
- Gestaltung des kirchlichen Programms beim landesweiten Jugendsender bigFM;
- Gesellschaftliche Beteiligung, Programmgestaltung und inhaltliche Abstimmung beim landesweiten Fernsehsender bw family tv;
- Gemeinsame Produktion einer Sendereihe „Gloria – Gottesdienste in Baden-Württemberg“;
- Telefonseelsorge.

§ 9

Art der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf allen Ebenen partnerschaftlich und mit dem Ziel des Konsenses.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bemühen sich beide Parteien der Vereinbarung um eine gütliche Beilegung.

§ 10

Nähere Bestimmungen

(1) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den Evangelischen Oberkirchenräten in Karlsruhe und Stuttgart oder mit deren Zustimmung geregelt.

(2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei der Vereinbarung erhält eine Ausfertigung.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sie kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Stuttgart, den 10. Dezember 2007

Der Landeskirchenrat
der Evang. Landeskirche in Baden
Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Der Landesbischof
der Evang. Landeskirche in Württemberg
Frank Otfried July
Landesbischof

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung

zum Kirchlichen Gesetz zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 11. Dezember 2007 AZ 23.02 Nr. 813

Aufgrund von § 11 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen (MVG) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), geändert durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 359), wird verordnet:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. September 2002 (Abl. 60 S. 138), geändert durch die Kirchliche Verordnung vom 18. März 2003 (Abl. 60 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „gemäß § 54 Mitarbeitervertretungsgesetz“ gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Wahl der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

Die Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und ihre Stellvertretungen werden von den nach § 54 a Abs. 1 und 2 MVG gewählten Wahlpersonen in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Vertretungen der jeweiligen Berufsgruppe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewählt.“

3. Nach § 16 werden folgende Paragraphen 17 bis 25 angefügt:

„§ 17 Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der aus dem beziehungsweise der bisherigen Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung sowie drei weiteren, von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gewählten Personen besteht. Gleichzeitig sind drei Ersatzmitglieder zu wählen.

Der beziehungsweise die Vorsitzende der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung ist der beziehungsweise die Vorsitzende des Wahlvorstands, der die Wahlversammlungen leitet (§ 54 a Abs. 4 MVG). Der Wahlvorstand wählt eine Schriftführerin beziehungsweise einen Schriftführer.

(2) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem beziehungsweise der Vorsitzenden und dem Schriftführer beziehungsweise der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 18 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Wahlpersonen, die nach § 54 a Abs. 1, 2 und 3 MVG gewählt wurden und dem Wahlvorstand von den zuständigen Wahlleitern gemeldet wurden.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Wahlpersonen.

§ 19 Wählerliste

(1) Die Meldungen der Wahlpersonen nach § 54 a Abs. 1, 2 und 3 MVG müssen spätestens bis zum 31. Mai nach Beginn der neuen Amtszeit gem. § 15 Abs. 2 MVG bei der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (LakiMAV) eingehen. Für die Meldungen der Wahlpersonen ist das amtliche Meldeformular zu verwenden und durch den zuständigen Wahlleiter beziehungsweise die zuständige Wahlleiterin (§ 54 a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 MVG) vor Ort zu unterzeichnen.

(2) Die Wahlleiter beziehungsweise Wahlleiterinnen in den Kirchenbezirken sowie in den landeskirchlichen Dienststellen beziehungsweise sonstiger kirchlicher Rechtsträger melden die Wahlpersonen dem Wahlvor-